

Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gesetzeswidriger Absprache; rechtswidrige Gesamtstrafe

KG, Urteil v. 23.04.2012 – (3) 121 Ss 34/12 (28/12)

Sachverhalt:

AG Tiergarten hat den Angeklagten wegen Nachstellens zu einer Geldstrafe (150 TS à 15 €) verurteilt. Daraufhin legte der Angeklagte Berufung ein; in der Berufungshauptverhandlung trafen die Strafkammer, der Verteidiger, der Angeklagte und die Vertreterin der StA eine verfahrensbeendende Absprache gem. § 257c StPO, die wie folgt lautet:

Für den Fall einer hiesigen geständigen Einlassung im Umfang der ausgeurteilten Tatvorwürfe des angefochtenen Urteils und einer hiesigen Rechtsfolgenbeschränkung ohne Relativierung der eigenen Tatbeiträge wird dem Angeklagten im Hinblick auf die gebotene Gesamtstrafenentscheidung hinsichtlich der Strafen aus den aus dem Urteil des AG Tiergarten v. 14.4.08 (2 x 2 Monate ohne Bewährung) eine Gesamtgeldstrafe bis zur Höhe von max 220 TS (Obergrenze) und 180 TS (Untergrenze) zugesagt.

StA stimmte zu. Am Schluss der Sitzung verwarf das LG die Berufung des Angeklagten mit der Maßgabe, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der in ihre beiden Einzelstrafen (je 2 Monate) aufgelösten Gesamtfreiheitsstrafe aus dem vorherigen AG-Urteil zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 TS à 15 € verurteilt wurde. Daraufhin legte die StA gegen den Ausspruch der Gesamtgeldstrafe Revision ein, in der sie rügte, dass sachliches Recht verletzt worden sei.

Gründe:

1. Der Revision der StA steht nicht entgegen, dass es zwischen den Verfahrensbeteiligten zu einer Verständigung gekommen ist. Auch hier bleibt die Befugnis zum Einlegen von Rechtsmitteln allen Beteiligten erhalten, was sich aus § 302 I 2 StPO ergibt.

2. Die an sich statthafte Beschränkung der Revision auf den Gesamtstrafenausspruch ist hier unwirksam, da dies voraussetzen würde, dass die Straffrage, zu der die zu bildende Gesamtstrafe gehört, losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil des angefochtenen Urteils beurteilt werden kann, was nur dann der Fall ist, wenn die Feststellungen des angefochtenen Urteils zum Schuldspruch klar, vollständig und widerspruchsfrei sind. Das gilt auch für das AG-Urteil, wenn die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. Daher hat das Revisionsgericht vorab von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschränkung der Berufung wirksam ist, also ob die allg. Voraussetzungen vorliegen und die Art und Weise ihres Zustandekommens mit den Grundsätzen der StPO in Einklang stehen. Demzufolge ist hier die Berufungsbeschränkung unwirksam, weil sie mit den Grundsätzen der StPO (fair trial, Bindung des Gerichts an Gesetz) und dem GG (Willkürverbot, Art. 3 I GG) nicht vereinbar ist. Denn hier wurde die Beschränkung des Rechtsmittels im Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der zuvor getroffenen Absprache erklärt.

Die verfahrensbeendende Absprache aus der Berufungshauptverhandlung verstößt somit gegen Gesetz und Verfassung, denn nach § 54 I 2 StGB hätte eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden müssen (bei Strafen verschiedener Art muss die Gesamtstrafe durch Erhöhung der schwersten

Strafe gebildet werden). Das wurde allerdings von Berufungsinstanz nicht berücksichtigt, da sie Gesamtgeldstrafe gebildet haben. § 257c II 1 StPO sagt jedoch ganz klar, dass nur Rechtsfolgen Gegenstand einer Verständigung sein können, die auch Inhalt des Urteils sein können. Der Schuldspruch darf nämlich niemals Gegenstand einer Verständigung sein, da sich nur auf solche Rechtsfolgen verständigt werden kann, die vom Gesetz im konkreten Fall vorgesehen sind.

Folge:

Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung, weil die Strafkammer nicht nur eigene Feststellungen zur Tat und Schuld des Angeklagten hätte treffen müssen, sondern auch über den Schuldspruch entscheiden müssen.

Ferner ist das Geständnis des Angeklagten nicht verwertbar, da man sonst gegen das Prinzip des fairen Verfahrens verstoßen würde.

→ Urteil wird im Ganzen aufgehoben und an LG zurückverwiesen.